Verordnung zur Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Borchen vom 28. Juni 2000

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe a des Schulverwaltungsgesetzes vom 18.01.1985 in der z.Zt. gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Borchen vom 15.06.2000 verordnet:

§ 1

Für die Grundschulen der Gemeinde Borchen werden folgende Schulbezirke gebildet:

1. Gemeinschaftsgrundschulen:

a) Gemeinschaftsgrundschule Alfen:

Der Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Alfen umfasst die Gebiete der Ortsteile Alfen, Kirchborchen und Nordborchen der Gemeinde Borchen.

b) Gemeinschaftsgrundschule Dörenhagen:

Der Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Dörenhagen umfasst das Gebiet des Ortsteiles Dörenhagen der Gemeinde Borchen.

c) Gemeinschaftsgrundschule Etteln:

Der Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Etteln umfasst das Gebiet des Ortsteiles Etteln der Gemeinde Borchen.

2. Kath. Bekenntnisschulen:

a) Katholische Bekenntnisschule Kirchborchen:

Der Schulbezirk der Katholischen Bekenntnisschule Kirchborchen umfasst die Gebiete der Ortsteile Kirchborchen, Dörenhagen, Alfen und Etteln der Gemeinde Borchen.

b) Katholische Bekenntnisschule Nordborchen:

Der Schulbezirk der Katholischen Bekenntnisschule Nordborchen umfasst das Gebiet des Ortsteiles Nordborchen der Gemeinde Borchen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.08.2000 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 11.11.1996 aufgehoben.

Schwarzenberg Bürgermeister Berlage Schriftführer